

Von entscheidender Bedeutung für die Wahrheitsfeststellung ist jedoch die zielstrebige Ausschöpfung aller sonstigen Beweisführungsmaßnahmen, insbesondere die Nutzung der Zeugenaussage, des Sachverständigengutachtens und von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen.

Die unwiderlegbaren Ergebnisse der Beweisführung bilden die alleinige Grundlage der rechtlich verbindlichen Entscheidungen im Ermittlungsverfahren, insbesondere der Abschlußentscheidungen. Es ist ein objektives Erfordernis von Parteilichkeit und Objektivität, die Ergebnisse jeder einzelnen Beweisführungsmaßnahme und das Ermittlungsergebnis als Ganzes exakt und der Realität entsprechend zu dokumentieren. Das hat zur Konsequenz, in den Untersuchungsdokumenten und vor allem im Schlußbericht die konkrete Beweislage auszuweisen, sich insbesondere mit Entlastungsvorbringen des Beschuldigten auseinanderzusetzen und Widersprüche zu beweiserheblichen Umständen aufzuzeigen.

2. Die konsequente Durchsetzung und Einhaltung des sozialistischen Strafverfahrensrechts als Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Rechtsordnung in Verwirklichung der Machtausübung der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten.

Dabei steht im Mittelpunkt, die strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Tätigkeit der Untersuchungsorgane im strafprozessualen Prüfungsverfahren und im Ermittlungsverfahren für die weitere Qualifizierung der Aufdeckung, Aufklärung und Bekämpfung der Feindtätigkeit umfassend auszuschöpfen und strikt einzuhalten. Die politisch kluge Handhabung des Strafverfahrensrechts in der Untersuchungsarbeit des MfS ist ein wichtiges Mittel zur weiteren Festigung des Vertrauensverhältnisses der Bürger zum sozialistischen Staat im allgemeinen und zu den Sicherheitsorganen im besonderen.